STADT ESCHWEILER

2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

- Konzentrationszonen für Windenergieanlagen -

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Inhalt

Vorbemerkungen 1

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange 1

2. Ergebnisse der geprüften alternativen Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante 3

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung 4

Vorbemerkungen

Nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Flächennutzungsplan mit der Bekanntmachung wirksam. Ihm ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die zusammenfassende Erklärung ist - wie auch der Flächennutzungsplan mit Begründung - für jedermann einsehbar.

Im ersten Teil der zusammenfassenden Erklärung wird auf die Berücksichtigung der Umweltbelange im Planverfahren eingegangen, im zweiten Teil die Ergebnisse der geprüften alternativen Planungsmöglichkeiten dargelegt und die Auswahl der Planvariante begründet. Das dritte Kapitel fasst die wesentlichen Anregungen und Bedenken der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit aus den Beteiligungsverfahren nach §§ 3 (1) und 4 (1) sowie §§ 3 (2) und 4 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) zusammen und erläutert die Art und Weise, wie die relevanten Ergebnisse in der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt wurden.

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Flächennutzungsplan-Änderung zur Darstellung von Konzentrationszonen im Stadtgebiet von Eschweiler basiert auf einer Potenzialstudie bzw. auf einem Plankonzept (STADT ESCHWEILER 2015), bei dem das gesamte Stadtgebiet anhand von definierten Kriterien hinsichtlich möglichst umweltverträglicher Standorte bzw. Bereiche für die Errichtung von Windenergieanlagen untersucht wurde. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden somit die Umweltbelange bereits umfassend berücksichtigt.

Zur Flächennutzungsplan-Änderung wurden zudem eine Umweltprüfung gemäß § 2a BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Hier wurden die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 untersucht, umweltbezogene Auswirkungen ermittelt sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich - soweit auf der Flächennutzungsplan-Ebene möglich - geprüft.

Gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB stellt die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen (Auswirkungsprognose) ein zentrales Element der Umweltprüfung dar. Sie umfasst die umweltrelevanten Auswirkungen auf die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, der für jedes Schutzgut vorab dargestellt wird. Unter Berücksichtigung der Wertigkeit / Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes und ggf. der Vorbelastung wird die jeweilige Wirkung hinsichtlich ihrer Intensität, zeitlichen Dauer und räumlichen Reichweite qualitativ und - wenn möglich - auch quantitativ dargestellt.

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen der Wirkungsprognose wird eingeschätzt, ob bei Umsetzung der Flächennutzungsplan-Änderung zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen erheblich negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind, die aus umweltfachlicher Sicht in der planerischen Abwägung bereits auf Ebene der Bauleitplanung mit besonderem Gewicht behandelt werden müssen, oder ob keine bis höchstens geringe, unerhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dabei werden die planungsrelevanten Ziele des Umweltschutzes und ggf. weitere Bewertungsmaßstäbe zugrunde gelegt. Fehlen hinreichend konkrete Maßstäbe, werden die Auswirkungen mit Hilfe von gutachterlichen Erfahrungsgrundsätzen und Analogieschlüssen verbal-argumentativ beurteilt.

Relevante Vorbelastungen sind ebenso wie mögliche kumulative Wirkungen und Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben einzubeziehen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass zum aktuellen Planungsstand auf Flächennutzungsplan-Ebene weder die genaue Anzahl und der jeweilige Anlagentyp noch die konkreten Standorte der Anlagen und Kranstellflächen bzw. der Verlauf der Leitungsgräben und Erschließungswege bekannt sind und diesbezüglich somit eine nur grobe Abschätzung erfolgen kann.

Insgesamt ist nach derzeitigem Kenntnisstand für keines der Schutzgüter mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen werden allgemeine Vorschläge gemacht, die im Rahmen der weiteren Genehmigungsplanung entsprechend zu konkretisieren sind.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung inklusive der Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen insbesondere auch für den Eingriff in das Landschaftsbild findet im weiteren konkretisierenden Genehmigungsverfahren Berücksichtigung. Vorgeschlagene Maßnahmen des Monitorings, die im Rahmen des weiteren Genehmigungsverfahrens konkretisiert werden müssen, sind insbesondere die Überprüfung der Einhaltung der Grenzwerte bezüglich Lärm und Schattenwurf und die Überprüfung der Wirksamkeit der Artenschutzmaßnahmen. Hier ist insbesondere die Umsetzung der vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen für die Wachtel zu nennen, für deren Durchführung sich die Vorhabenträger verpflichtet haben (s. Begründung S. 26 f).

2. Ergebnisse der geprüften alternativen Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante

Im Vorfeld der Flächennutzungsplan-Änderung erfolgte die Ermittlung geeigneter Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen (s. o. - STADT ESCHWEILER 2015). Nach Abzug von sogenannten harten und weichen Tabuzonen erfolgten Einzelfallprüfungen für Bereiche, in denen verschiedene Belange durch eine Windenergienutzung berührt werden können. Berücksichtigt wurden die Freibereiche in der Ballungsrandzone, Regionale Grünzüge, das Landschaftsbild, die Kulturlandschaft sowie die landschaftsorientierte Erholung.

Nach Ausschluss weiterer Bereiche infolge der Einzelfallprüfung verblieben im Stadtgebiet folgende Flächen / -komplexe, die aufgrund ihrer geringsten Konfliktdichte geeignet sind, um im Flächennutzungsplan als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dargestellt zu werden:

- Suchraum 1 - Nordwestlich Blaustein-See (ca. 95 ha),
- Suchraumkomplex 2a, 2b, 3 und 4 - Nördlich Fronhoven (ca. 220 ha).

Zudem erfolgte eine Betrachtung und Bewertung der beiden bereits im FNP als „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ dargestellten Repowering-Flächen:

- „Halde Nierchen“ (ca. 22 ha),
- „Nördlich Kraftwerk“ (ca. 29 ha).

Die im Zuge der formellen vorgezogenen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen flossen in die weitergehende Bewertung mit ein. Die beiden Repowering-Flächen sollen in ihrer bisherigen Abgrenzung beibehalten und als „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ dargestellt werden.

Im Rahmen des Gutachtens wurden somit alle möglichen Flächen geprüft und hinsichtlich ihrer Eignung bewertet; die hierbei den als Geltungsbereich der 2. Flächennutzungsplan-Änderung abgegrenzten Bereichen wurde dabei insgesamt eine Eignung attestiert. Bei den dargestellten Flächen handelt es sich somit um Bereiche, die im Vergleich zu anderen Bereichen des Stadtgebietes die günstigsten Eigenschaften hinsichtlich der Darstellung als Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan aufweisen bzw. die bereits abgegrenzten Konzentrationszonen umfassen.

Eine weitere Möglichkeit stellt der Verzicht auf eine Flächennutzungsplan-Änderung und damit die Beibehaltung der aktuellen Darstellung dar. Aufgrund der Novellierung des Windenergie-Erlasses in 2011 sowie der aktuellen Rechtsprechung und unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Landesregierung, die Nutzung der Windenergie zu fördern und den Anteil erneuerbarer Energien wesentlich zu erhöhen, erscheint die aktuelle Darstellung langfristig nicht zielkonform.

Ein Verzicht auf die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan und die Ermöglichung der privilegierten Errichtung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB stellt aus städtebaulichen Gründen sowie aufgrund der Bedeutung des Außenbereichs der Stadt Eschweiler als Naherholungsraum für die anwohnende Bevölkerung keine akzeptable Alternative dar.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteilung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit erfolgte gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 27.10.2014 bis 07.11.2014, der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung lag vom 23.02.2015 bis 24.03.2015 öffentlich aus. Alle abwägungsrelevanten Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen, in die Planung übernommen oder mit entsprechenden Begründungen nicht berücksichtigt. Zahlreiche Anregungen können erst im weiteren konkreten Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Es wurde u. a. angeregt, die in einer früheren Version des Plankonzeptes als mögliche Potenzialflächen dargestellten Waldflächen im Propsteier Wald als Konzentrationszone auszuweisen. Nach Prüfung durch die Bezirksregierung Köln widerspricht eine Darstellung als Konzentrationszone jedoch den Zielen der Raumordnung, da außerhalb der Waldflächen ausreichend Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen.

Hinsichtlich der Abstände zur Wohnbebauung werden insbesondere von den Bürgern der Ortsteile Fronhoven / Neu-Lohn sowie von der Stadt Aldenhoven Beeinträchtigungen befürchtet und größere Abstände gefordert. Im Rahmen der Abwägung wird darauf hingewiesen, dass die immissionsschutzrechtlichen Belange - darunter die Einhaltung der Richtwerte gemäß TA Lärm - im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz bzw. der Aufstellung von Bebauungsplänen geprüft und berücksichtigt werden.

In mehreren Stellungnahmen wurde auf die möglichen Auswirkungen auf die Freizeitqualität des Raumes, der Naherholung und des Landschaftsbildes hingewiesen. Zur Berücksichtigung dieser Aspekte erfolgte bereits im Rahmen des Plankonzeptes die Festlegung eines zusätzlichen 600 m Puffers zum Landschaftsschutzgebiet Blaustein-See als Erholungs- und Freizeitschwerpunkt. Weitergehende Maßnahmen, einem möglichen Qualitätsverlust zu entgegnen, sind im konkreten Genehmigungsverfahren zu erarbeiten bzw. festzulegen.

In einigen Stellungnahmen wird auf Vorkommen von Vogel- und Fledermausarten hingewiesen, auf die sich die Errichtung von weiteren WEA negativ auswirken kann. Hier wird entgegnet, dass für die als Konzentrationszonen vorgesehenen Flächen bereits umfangreiche Erfassungen sowie Artenschutzprüfungen durchgeführt wurden mit dem Ergebnis, dass hinsichtlich der Flächennutzungsplan-Änderung keine Vollzugshindernisse zu erwarten sind.

Der Einfluss der WEA auf das Instrumentenflugverhalten der Flugplätze Geilenkirchen und Nörvenich ist im Rahmen einer detaillierten Einzelfallprüfung im konkreten Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Hinweise zu schwierigen Baugrundverhältnissen und zu Grundwassermessstellen wurden in der Begründung ergänzt.

Der Rat der Stadt Eschweiler hat die 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen“ nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 17.06.2015 beschlossen.

Aufgestellt:

Essen, den 01.07.2015

Claudia Bredemann
(Dipl.-Ökol. Dipl.-Ing.)